



an der Universität  
Heidelberg –

PUBLIZIEREN | SUCHE | VOLLTEXTSUCHE | BROWSEN | NEUZUGÄNGE  | OPEN ACCESS | RECHTSFRAGEN 

(Urheber-)Rechtliche  
Rahmenbedingungen



# Gliederung

- I. Was schützt das Urheberrecht? Einführung in die rechtlichen Grundlagen
- II. Das Verwertungsrecht des Urhebers
- III. Open Access und Urheberrecht
- IV. Fazit
- V. Fragen, Übungen?



## I. Was schützt das Urheberrecht? Einführung in urheberrechtliche Grundlagen

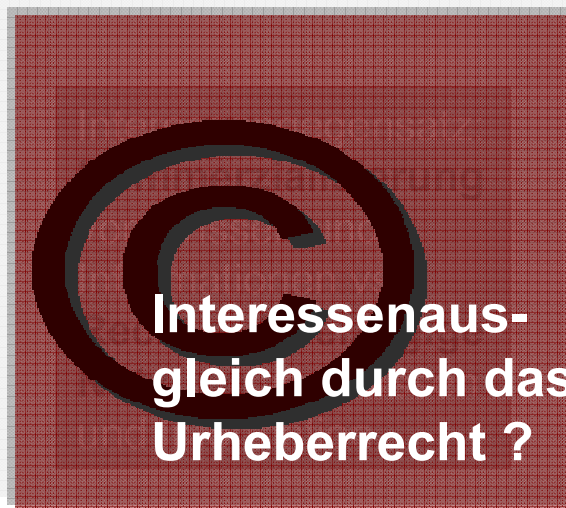


# Urheberrecht – ein Balanceakt

**Urheber:** materielle und ideelle (geistige und persönliche) Interessen (Art. 1, 2, 14 GG) - §§ 12-14, 15-24 UrhG – absolutes Recht, aber „Sozialbindung des Eigentums“

**Allgemeinheit:** Teilhabe am Kulturleben (Art. 5 GG) – Schrankenregelungen - §§ 44a ff. UrhG

**Kunst und Wissenschaft:** künstlerischer und wissenschaftlicher Gedankenaustausch, geistige Auseinandersetzung (Art. 5 GG) – Schrankenregelungen §§ 44a ff. UrhG



**Einzelner:** persönliche Fortbildung und Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 1, 2, 5 GG) – Schrankenregelungen - §§ 44a ff. UrhG

„Bei der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG in das Urheberrecht hat der Gesetzgeber bisher *vornehmlich die Belange der Rechteinhaber zur kommerziellen Nutzung der digitalen Medien* und der Netze als zusätzliche Vertriebswege berücksichtigt. Im Vordergrund standen vor allem die Vermeidung von Risiken für die private Rechteinverwertung und nicht die Nutzung der mit den neuen technischen Medien verbundenen Chancen für die Allgemeinheit. Dies gilt insbesondere für den Bereich von Bildung und Wissenschaft.“

Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft (<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>)



# Urheberrechtliche Grundlagen

Nationales  
Recht

Europarecht

Internationale  
Übereinkommen

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte v. 9.9.1965 (UrhG)
- Gesetz über das Verlagsrecht (VerlG)
- Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (WahrnG)
- Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen
- Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten
- Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
- Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken
- Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung
- **Umsetzung durch 1. Korb (1. Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003) und 2. Korb (2. Gesetz vom 26.10.2007)**
- **Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7.7.2008 (sog. Durchsetzungsgesetz)**
- Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ vom 16.7.2008
- Berner Übereinkunft 1866, Revidierte Berner Übereinkunft 1908 (1971), Welturheberrechtsabkommen 1952, Abkommen von Rom 1961, TRIPS-Abkommen (1995), WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT, 1996)



# Urheberrechtlich geschützte Werke

Werk  
i. S. d.  
UrhG

Die Urheber von Werken der **Literatur, Wissenschaft u. Kunst** genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur *persönliche geistige Schöpfungen*.

Urheber ist immer diejenige Person, die durch eine **eigene schöpferische Tätigkeit** ein Werk erstellt.

- Sprachwerke
- Werke der Musik
- Werke der bildenden Künste
- Lichtbildwerke
- Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art

Multimediawerke: computergesteuerte Kombination verschiedener Werkkategorien, wie Text, Bild, Grafik, Musik und/oder Film

§ 4 UrhG: Sammelwerke und Datenbankwerke



# Schutz von Fotografien

## Urheberrechtsschutz

§ 2 Abs. 2 UrhG: Licht-  
bildwerke

➤ **persönliche geistige  
Schöpfung,**

Aber: Schutz der „kleinen Münze“ –  
Mindestmaß an schöpferischer  
Individualität ausreichend

➤ Schutzfrist: **70 Jahre** post  
mortem auctoris

## Leistungsschutzrecht

§ 72 UrhG: Lichtbilder

➤ keine persönliche geistige  
Schöpfung, sondern **technische  
Leistung**, aber Mindestmaß an  
geistiger Leistung erforderlich:  
Schaffung eines originären Ur-  
bildes, Zuordnung zu Licht-  
bildner; Abgrenzung: schutzun-  
fähige Reproduktionsfotografie

➤ Schutzfrist: **50 Jahre** ab erstem  
Erscheinen oder erlaubter erster  
öffentlicher Wiedergabe bzw.  
Herstellung

➤ analoge Anwendung §§ 12, 15 ff.



# Gemeinfreie Werke

- Keine *persönliche geistige Schöpfung* gemäß § 2 Abs. 2 UrhG
- Amtliche Werke gemäß § 5 UrhG
- Nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist:

<p><b>Werke:</b> § 64 UrhG; § 65 Abs. 1 UrhG; § 65 Abs. 2 UrhG</p>	<p>70 Jahre post mortem auctoris 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers 70 Jahre nach dem Tode des Längstlebenden: Regisseur, Drehbuchautor, etc.</p>
<p>Besondere Fristen für <b>Leistungsschutzrechte:</b> z. B. wissenschaftliche Ausgaben und nachgelassene Werke; Lichtbilder;  Datenbanken</p>	<p>§§ 70, 71 UrhG: 25 Jahre nach Erscheinen bzw. Herstellung  § 72 UrhG: 50 Jahre nach Erscheinen und Veröffentlichung bzw. Herstellung  § 87 d UrhG: 15 Jahre nach Veröffentlichung bzw. Herstellung (beginnt mit jeder Bearbeitung neu)</p>



# Rechte des Urhebers

## Urheberpersönlichkeitsrechte

- das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird (§ 12 UrhG)
- das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft (§ 13 UrhG)
- das Recht, Entstellungen und Beeinträchtigungen seines Werks zu verbieten (§ 14 UrhG)
- Rückruf wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG)

## Wirtschaftliche Verwertungsrechte

- das Recht, sein Werk zu vervielfältigen (§ 16 UrhG)
- das Recht, sein Werk und Vervielfältigungsstücke seines Werks in der Öffentlichkeit zu verbreiten und es zu vermieten (§ 17 UrhG)
- das Recht, sein Werk auszustellen (§ 18 UrhG), vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen und diese Vorträge oder Aufführungen mittels Bild- und Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen (§§ 19, 21 UrhG)
- das Recht, sein Werk über das Internet zur Verfügung zu stellen, so dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 19 a UrhG)



# Was gilt im Arbeitsverhältnis?

**Grundsatz: Schöpferprinzip (§ 7 UrhG)** gilt auch im Rahmen von Arbeits- und Dienstverhältnissen.

**Aber:** i. d. R. werden die zur Verwertung des Werks erforderlichen Nutzungsrechte (NR) dem **Arbeitgeber/Dienstherrn stillschweigend aufgrund des Arbeitsvertrages** im voraus eingeräumt (**§ 43 UrhG**).

Hochschulbereich (Art. 5 Abs. 3 GG)

Professoren, Gast-, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte

Wissenschaftliche Mitarbeiter, Doktoranden

Keine Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse oder zur Erstellung von Lehrmaterialien („freie Werke“)

Unselbstständige Tätigkeit

Selbstständige Tätigkeit

Kein NR der Hochschule

NR liegt i. d. R. bei der Hochschule

Kein NR der Hochschule



## II. Das Verwertungsrecht des Urhebers



# Urhebervertragsrecht

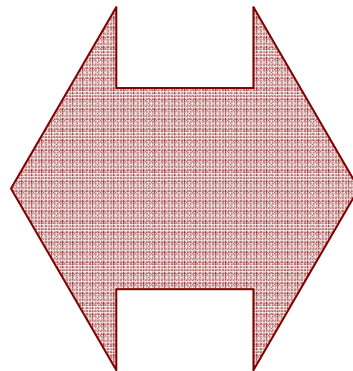
- Kein eigenes Urhebervertragsrecht (Ausnahme: im Verlagswesen sieht das Verlagsgesetz einzelne Regeln vor), Verträge eigener Art
- Regelungen im Urheberrechtsgesetz, §§ 31 UrhG:
  - Nutzungsrechte können einzeln oder insgesamt, **einfach** oder **ausschließlich, beschränkt** (räumlich, zeitlich, inhaltlich) oder **unbeschränkt** eingeräumt werden (§ 31).
  - Dem Urheber steht hierfür eine **angemessene Vergütung** zu (§§ 32 ff.)
  - Ein Nutzungsrecht kann in gleicher Weise auch weiter übertragen werden (§§ 34, 35).
  - Bearbeitungen (§ 37 Abs. 1) und Änderungen (§ 39) sind dem Nutzer grundsätzlich nicht gestattet.
  - Verträge sind **formfrei gültig** (Ausnahme: §§ 31a, 40).
  - Urheber kann Nutzungsrechte unter bestimmten Bedingungen zurückrufen (§§ 41, 42).
  - Es gelten die **allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze** (z. B. Vertragsfreiheit).
  - **Zweckübertragungsgrundsatz (§ 31 Abs. 5)**: Im Zweifel überträgt der Urheber keine weitergehenden Rechte, als es der Zweck der Verfügung erfordert.



# Mehrere Urheber

**Miturheberschaft** liegt vor, wenn die Anteile der Urheber so miteinander zusammenhängen, dass sie nicht getrennt voneinander verwertet werden können (§ 8 UrhG) – Beispiel: Sammelwerk, Multimedia-Werk

**Konsequenz:** Für die Verwertung und die Veröffentlichung ist die **Zustimmung aller Miturheber** notwendig („gesamte Hand“)



Bloße **Werkverbindung** liegt vor, wenn die Teile eines Werkes auch getrennt voneinander verwertet werden können (§ 9 UrhG)

**Konsequenz:** Will der Verwerter nur einen Teil des gesamten Werks verwerten, braucht er nur die Nutzungsrechte hieran.



# Einräumung von Nutzungsrechten

## Urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung

§§ 31 ff. UrhG

*Vor* Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke sind die bei der gewünschten Verwertung *konkret betroffenen Nutzungsrechte beim Urheber* (Verlag, Produzent oder sonstige Rechteinhaber) *einzuholen*.

(Abtretungserklärung, Nutzungsrechtsvertrag).

§§ 32 ff. UrhG

Gesetzlicher Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung.

§§ 44 a ff. UrhG

Eine vorherige Einräumung der für die jeweilige beabsichtigte Verwendung benötigten Nutzungsrechte ist *nur* im Rahmen der **gesetzlichen Ausnahmeregelungen** *nicht erforderlich*. Eine Nutzung ist dann – ggf. vergütungspflichtig – ohne Zustimmung der Urheber zulässig.

§§ 62, 63 UrhG (Änderungsverbot, Quellenangabe)



# Gesetzliche Ausnahmen, sog. Schranken

Vorschrift UrhG, §§ 44 ff.	Inhalt	Geschütztes Interesse
<b>§ 44 a UrhG</b>	<i>Vorübergehende Vervielfältigung</i> (flüchtig und begleitend), wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens	Informationsfreiheit
<b>§ 53 Abs. 1</b>	Vervielfältigung zum <i>privaten Gebrauch</i>	Informationsfreiheit
<b>§ 53 Abs. 2 Nr. 1</b>	Vervielfältigung zum <i>eigenen wissenschaftlichen Gebrauch</i>	Wissenschaft
<b>§ 53 Abs. 2 Nr. 4 a und b</b>	Vervielfältigung <i>kleiner Teile</i> eines Werkes oder einzelner in Zeitungen/ Zeitschriften erschienener Beiträge oder seit	Wissenschaft, Informationsfreiheit
<b>Zu beachten:</b>		
<b>§ 53 Abs. 1:</b> Zur Vervielfältigung darf <b>keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage</b> verwendet werden.		
<b>§ 53 Abs. 2 Nr. 2:</b> Vervielfältigung zur Aufnahme in ein <i>eigenes Archiv</i>		
<b>§ 53 Abs. 6 UrhG:</b> Die <b>Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben</b> benutzt werden.		
<b>§ 52 a</b>	Einstellen von Werken ins Internet zu <i>Unterrichts- und Forschungszwecken</i>	Forschung, Unterricht



## § 51 Zitate

### Voraussetzungen:

- ✓ Inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem eigenen und dem zitierten Werk (Belegfunktion)
- ✓ Bei Textziten muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um einen fremden Text handelt.
- ✓ Urheberschutzfähigkeit des übernehmenden (selbstständigen) Werks
- ✓ Zitiertes Werk muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang des zitierenden Werkes stehen (Einzelfallbetrachtung) – zulässiger Umfang richtet sich nach dem Zitatzweck.
- ✓ Allgemeines Änderungsverbot nach § 62 UrhG (aber: Abs. 2)
- ✓ Deutliche Quellenangabe, die eindeutig erkennen lässt, welchem Autor und welchem Werk ein Zitat zuzuordnen ist (§ 63 UrhG)

Nicht vergütungspflichtig.



# Folgen von Rechtsverletzungen

## Zivilrechtliche Ansprüche (§§ 97 ff. UrhG)

- verschuldensunabhängiger Anspruch auf **Beseitigung** sowie (bei Wiederholungsgefahr oder vorbeugend bei Erstbegehungsgefahr) auf **Unterlassung** widerrechtlicher Verletzungshandlungen, § 97 a UrhG: vor Klageeinreichung: vorherige **Abmahnung**, strafbewehrte Unterlassungserklärung, Beschränkung des Abmahnkostenersatzes
- bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit: Anspruch auf **Schadenersatz**
  - Ersatz der erlittenen Vermögenseinbuße einschließlich des entgangenen Gewinns
  - Zahlung der fiktiven Lizenzgebühr
  - Herausgabe des vom Verletzer erlangten Gewinns

## Strafrechtliche Sanktionen (§§ 106, 108 ff. UrhG)

- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (bis zu fünf bei gewerblichen Zwecken, § 108 a UrhG) bei schwerwiegenden Urheberrechtsverletzungen
- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr: Umgehung technischer Schutzmaßnahmen sowie die Entfernung von Informationen für die Rechtewahrnehmung (§ 108 b UrhG)
- Strafantrag erforderlich (§ 109 UrhG)



- Wissenschaftliche Texte sind als Sprachwerke i. S. d. § 2 Abs. 2 UrhG geschützt.
- Noch nicht veröffentlichte Werke dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Der wissenschaftliche Autor kann völlig frei bestimmen, *ob* und *in welchem Umfang* er Nutzungsrechte an seinem Werk einräumt (Ausnahme: Schrankenregelungen).
- Dabei sind seine Urheberpersönlichkeitsrechte zu beachten (Namensnennungsrecht, Entstellungsverbot, Bearbeitungsverbot, etc.) zu beachten.
- Der Urheber ist angemessen an jeder Nutzung seines Werkes zu beteiligen (alleinige Recht zur wirtschaftlichen Auswertung).
- Die Nutzungsrechte an den in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffenen Werken stehen bei weisungsgebundener Tätigkeit grundsätzlich dem Arbeitgeber zu und sind regelmäßig durch Gehaltszahlungen abgegolten (Ausnahme: Professoren, keine Dienstpflicht zur Publikation (freie Werke), Art. 5 Abs. 3 GG).
- **Es steht dem Autor frei, sich für die freie und ungehinderte Publikation im Internet – für Open Access – zu entscheiden.**



### III. Open Access und Urheberrecht



## **Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen 2003:**

Die Urheber und die Rechteinhaber solcher Veröffentlichungen gewähren allen Nutzern unwiderruflich

das *freie, weltweite Zugangsrecht* zu diesen Veröffentlichungen und erlauben ihnen, diese Veröffentlichungen

– in jedem beliebigen digitalen Medium und für jeden verantwortbaren Zweck –

zu *kopieren, zu nutzen, zu verbreiten, zu übertragen* und *öffentlich wiederzugeben* sowie *Bearbeitungen davon zu erstellen* und *zu verbreiten, sofern die Urheberschaft korrekt angegeben wird.*

- Open Access funktioniert nach den allgemeinen Regeln des Urheberrechts (der Urheber erteilt per Open-Content-Lizenz unentgeltlich *entsprechende Nutzungsrechte* an jedermann (§ 31) und ermöglicht dabei *mehr als die bloße freie und kostenlose Verfügbarkeit* im Internet (z. B. Befugnis zur *Weiterverbreitung*).



# Open-Content-Lizenzen

Standardlizenzen, die den Nutzungsumfang eines Werkes genauer festlegen und damit Autoren/Autorinnen und Nutzer/innen von Open-Access-Dokumenten Rechtssicherheit bei der Nutzung eines OA-Werkes geben (Vorteil: keine aufwendigen Verträge, keine aufwendige Rechtklärung)

Im Einklang mit den Forderungen der Berliner Erklärung sowie der Buda-  
pester OA Initiative nach einem möglichst barrierefreien Zugang zu  
wissenschaftlichen Informationen.



## Merkmale:

- Enthalten den Lizenzumfang in für juristische Laien verständlicher Form
- Daneben: juristisch einwandfrei formulierter Lizenztext, der an das jeweilige nationale Recht angepasst ist.
- Lizenzinhalte und Metadaten liegen in maschinenlesbarer Form vor und sind dem Dokument beigefügt.
- Modulartige Struktur („some rights reserved“ – unterschiedliche „Freiheitsgrade“: Verbreitung und Vervielfältigung unter Namensnennung des Urhebers bis hin zu erlaubter kommerzieller Nutzung und Überarbeitung)



## Bekannte Open-Content-Lizenzen im Wissenschaftsbereich:

- Creative-Commons-Lizenzen (CC)
- GNU General Public License (GPL)
- Digital-Peer-Publishing-Lizenzen (DiPP)



# Rechtliche Umsetzung der Open-Access-Strategien – „goldener Weg“

## Elektronische Erstpublikation („goldener Weg“)

### Nutzungsvertrag:

- Wissenschaftliche Publikation = urheberrechtlich geschützt
- Dritte benötigen für die Online-Publikation die Erlaubnis des Urhebers und erhalten diese in Gestalt von Nutzungsrechten.
- Einräumung der **zur freien Internetpublikation erforderlichen unentgeltlichen Nutzungsrechte** an OA-Zeitschrift, Dokumentenserver, etc.
- **Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts:** Sie behalten dadurch die Möglichkeit, Ihr Werk parallel in gedruckter oder elektronischer Form zu veröffentlichen (Unterschied zum Verlagsvertrag – i. d. R. Exklusivrechte).
- Erklärung, dass der Internetpublikation **keine Rechte Dritter** (z. B. Urheberrechte Dritter (z. B. Fotografen), Persönlichkeitsrechte (z. B. § 22 KUG), etc.) **entgegenstehen**.
- Ggf. zusätzlich **Open-Content-Lizenz** (z. B. CC) nach den Forderungen der Berliner Erklärung (Befugnis zur Weiterverbreitung)



**HeiDOK** Der Heidelberger  
Dokumentenserver

... bitte drucken Sie dieses Formular aus und schicken Sie es ausgefüllt an die Universitätsbibliothek ...  
Bei Rückfragen: [ub@ub.uni-heidelberg.de](mailto:ub@ub.uni-heidelberg.de)

 UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK HEIDELBERG

PUBLIZIEREN | S

HeiDOK - Universitätsbibliothek Heidelberg  
[HeiDOK](#)

-Monographienwerbung-

Plöck 107-109

D-69117 Heidelberg

## Erklärung



HeiDOK ist die O  
Sie ermöglicht es

Auf HeiDOK vert  
Dadurch sind sie  
Bibliothekskatalo  
Studien-, Forsch  
internationalen w

Elektronisches P  
Primärdaten.  
Mit dem **Open J**  
Verfügung.

### zum Werk mit dem Titel:

### Autor/in bzw. Herausgeber/in:

Hiermit räumt der/die Unterzeichnende der Universitätsbibliothek Heidelberg das Recht ein, das oben genannte Werk sowie die hierzu abgelieferten Beschreibungsdaten auf ihren eigenen Servern zu vervielfältigen, dauerhaft elektronisch zu speichern und in internationalen Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. Die Universitätsbibliothek Heidelberg ist berechtigt, das oben genannte Werk an weitere, überregional vernetzte Systeme der Langzeitarchivierung, wie z. B. die DNB in Frankfurt/Main oder Institutionelle Repositorien fachlich zuständiger Sondersammelgebietsbibliotheken, weiterzugeben und diesen die oben genannte Nutzung zu gestatten. Weiter überträgt er/sie der Universitätsbibliothek Heidelberg das Recht zu technischen Veränderungen am Werk zum Zweck der Langzeitarchivierung unter Beibehaltung der inhaltlichen Integrität.

Er/Sie versichert, dass er/sie allein berechtigt ist, urheberrechtliche Nutzungsrechte an dem Werk einzuräumen. Die Rechte zur Verwertung des Werks in anderer Form bleiben hiervon unberührt.

Der/die unterzeichnende Autor/in ist verantwortlich für den Inhalt seines/ihrer veröffentlichten Werkes.

Er/Sie versichert ferner, dass mit einer derartigen Veröffentlichung keine gesetzlichen Vorschriften und keine Rechte Dritter verletzt werden. Die Universitätsbibliothek Heidelberg ist berechtigt, den Zugriff auf das Werk ganz oder teilweise zu sperren, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Werk gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder Rechte Dritter geltend gemacht werden, die nicht offensichtlich unbegründet sind. Die Sperrung ist auf den Zeitraum zu beschränken, der zur abschließenden Klärung der Rechtsverletzung erforderlich ist.

Der/die unterzeichnende Autor/in verpflichtet sich, die Universitätsbibliothek Heidelberg von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer von

## Einfache Nutzungsrechtseinräumung für die Online-Veröffentlichung auf HeiDOK



# Veröffentlichung auf SSOAR

**SSOAR**

Social Science Open Access Repository

Español English



## 2. Welche Lizenzen finden in SSOAR Anwendung?

In SSOAR finden drei verschiedene Lizenzen Verwendung, die unterschiedlich restriktiv ausgestaltet sind.

Über SSOAR

Dokumente einstellen

Einpflegen von Dokum

Arten von Dokumenter

Rechtliche Fragen

FAQ

Wie durchsuche ich SSOAR?

Dokumententypen

Vorzüge

Urheberrecht

Lizenzen

Verbreitung

Wie archiviere ich ir. SSOAR?

Zum einen die Standard-Lizenzverträge von **Creative Commons**, einer gemeinnützigen Gesellschaft, die verschiedene Lizenzverträge vorgelegt hat. CC gilt als einer der bekanntesten Institutionen in Lizenzfragen. Diese Verträge sind anspruchsvoll genug, um juristisch Bestand zu haben, umgekehrt aber auch einfach genug formuliert, um von juristischen Laien verstanden zu werden.

Zum anderen verwenden wir auf Wunsch auch Lizenzverträge von Digital Peer Publishing NRW (kurz: **DiPP-Lizenzen**). Die DiPP-Lizenzen sind juristisch geprüft und bilden eine tragfähige rechtliche Grundlage für Dokumente, die im Internet zugänglich sein sollen.

Neben diesen beiden Lizenzfamilien, die eine Weitergabe von Dokumenten unter bestimmten Bedingungen erlauben, haben wir zusätzlich eine sehr restriktive Lizenz aufgenommen. Diese sog. **Deposit Licence (Archivierungslizenz)** kann insbesondere verwendet werden, wenn der Autorin/ dem Autor eine Weiterverbreitung des Dokumentes (bspw. durch den Verlag) nicht gestattet ist.

### 10 neueste Dokumente

Jetzt auch als RSS-Feed

### Weiterempfehlen

SHARE

### Aktuelles:

#### Ihre Meinung ist gefragt!

Umfrage zu SSOAR und zu Open Access

#### Cartoons zur digitalen Langzeitarchivierung

Open Access ist spannend und kann auch unterhaltsam sein, wie ein neu gestalteter You-Tube-Channel...

#### Open Access in der Praxis

Open Access ins Brandenburgische Hochschulgesetz aufgenommen

SSOAR

Möglichkeit der Vergabe weiterer Lizenzen bei der Online-Veröffentlichung auf einem fachlichen Repository, z. B. SSOAR (<http://www.ssoar.info/>)



# Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke (Fassung 2000)

## Mustervertrag: Quelle: Schricker, Verlagsrecht, 3. Aufl. 2001

### § 2 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Verfasser räumt dem Verlag hiermit die folgenden Nutzungsrechte ein <sup>4</sup>:

- a) Zur Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form <sup>5</sup>, und zwar als  
Buchausgabe,  
Taschenbuchausgabe,  
Studienausgabe,  
Sonderausgabe,  
Buchgemeinschaftsausgabe,  
Beitrag in Zeitschriften, Zeitungen und anderen Sammelwerken, auch als Vorabdruck oder Teilabdruck;
- b) zur Vervielfältigung und Verbreitung durch fotomechanische Verfahren einschließlich Fernkopie;
- c) zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Mikrokopie-, Mikrofiche- und Mikroformausgabe;
- d) zur Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Tonträgern einschließlich Hörkassetten und Audio-CDs;
- e) zur Vervielfältigung und Verbreitung in Form von Druck- und Tonträgerausgaben für Blinde und Sehbehinderte;
- f) zur Vervielfältigung und Verbreitung auf maschinenlesbaren Datenträgern, insbesondere Disketten und CD-ROM (Datenträgerausgabe), auch vorab und auszugsweise <sup>6</sup>;
- g) zur elektronischen Speicherung, insbesondere in Datenbanken, und zum Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf, zur Wiedergabe auf dem Bildschirm und zum Ausdruck beim Nutzer (Online-Nutzung), auch vorab und auszugsweise <sup>7</sup>.

(2) Die Rechte gemäß Nr. 1 Buchst . . . . werden als ausschließliche/nichtausschließliche Rechte <sup>8</sup>, räumlich unbeschränkt/für das Gebiet von . . . <sup>9</sup> für die Dauer des Urheberrechts/für die Dauer von . . . Jahren <sup>10</sup> und unbeschränkt für alle Ausgaben und Auflagen/mengenmäßig beschränkt auf . . . <sup>11</sup> eingeräumt <sup>12</sup>.

**Nutzungsrechtseinräumung bei Verlagsverträgen: i. d. R. ausschließliche Nutzungsrechte.**



# Rechtliche Umsetzung der Open-Access-Strategien - „grüner Weg“

## Elektronische Zweitveröffentlichung („grüner Weg“) – Pre- oder Postprint

### Nutzungsvertrag:

- Urheber hat bereits Dritten (z. B. Verlag) Nutzungsrechte eingeräumt (Open-Content-Lizenz dann in der Regel nicht möglich)
- Rechtesituation ist im Verlagsvertrag zu überprüfen (Liegt das Recht zur elektronischen Veröffentlichung bereits exklusiv beim Verlag?, Enthaltungspflicht?), evtl. Konsultation der [Sherpa/RoMEO-Liste](#)
- Bei Zeitschriften, Sammelwerken: Keine ausdrückliche Regelung im Vertrag: **§ 38 UrhG**: im Zweifel wandelt sich das ausschließliche Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Verlegers nach einem Jahr in ein **einfaches Nutzungsrecht** um. Gilt analog auch für das Online-Recht – das „Self-Archiving“ unter einer CC-Lizenz ist zulässig.
- Wurden die Online-Nutzungsrechte exklusiv auf den Verlag übertragen, dann ist eine Zweitpublikation nur mit Zustimmung des Verlags möglich. (Verlagsverträge, die *vor* 1995 abgeschlossen worden sind: § 137 I UrhG ist zu beachten!)



## Exkurs: Online-Nutzung als unbekannte Nutzungsart

Online-Nutzungsrechte für Dokumente, für die vor 1995 ein Verlagsvertrag unterzeichnet worden ist:

- Alte Rechtslage: **§ 31 Abs. 4 UrhG**: Die Online-Verbreitung wurde bis 1995 als eine **unbekannte Nutzungsart** angesehen, für die Autoren gemäß § 31 Abs. 4 UrhG alt keine Rechte einräumen konnten.
- Neue Rechtslage: **§ 31 a**: (1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannt Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der **Schriftform**. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu **widerrufen**.  
**Altverträge**: es gilt § 137 I UrhG.



## Voraussetzungen:

- ✓ **Gesetzliche Übertragungsfiktion:** Hat der Urheber zwischen dem 1.1.1966 und dem Inkrafttreten der Neuregelung (1.1.2008) dem Verwerter
  - alle *wesentlichen* Nutzungsrechte
  - *ausschließlich*
  - *sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt*eingerräumt, so **gelten** auch die damals noch unbekanntenen Nutzungsrechte **als mit eingeräumt**.
  - Ausnahme: **Übertragungsfiktion gilt nicht, wenn das Recht bereits einem Dritten eingeräumt wurde** (z. B. einem Repositorium)
- ✓ **Widerspruchsrecht** des Urhebers
  - bei seit dem 1.1.2008 bereits bekannten Nutzungsarten bis zum 1.1.2009
  - im Übrigen: 3 Monate nach Mitteilung über beabsichtigte Aufnahme der neuen Nutzungsart an zuletzt bekannte Adresse (vgl. § 31 a Abs.1 S. 3)
- ✓ Bei mehreren Werken, die in angemessener Weise nur gemeinsam verwertet werden können, darf das Widerspruchsrecht nicht gegen Treu und Glauben ausgeübt werden.

**Vergütungspflicht, Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit**



## Möglichkeiten der vertraglichen Durchsetzung des „grünen Wegs“

- **Streichungen:** Durchstreichen von Formulierungen, die die exklusive Abgabe aller Rechte ebenso wie weitere einschränkende Formulierungen beinhalten. Ein Begleitbrief sollte auf die Änderungen aufmerksam machen.
- **Vertragszusätze:** Zusatz beifügen, um sich das einfache Nutzungsrecht für die Onlinenutzung auf einem Non-Profit-Dokumentenserver vorzubehalten. Dieser Zusatz muss vom Verlag gegengezeichnet werden, um Rechtsgültigkeit zu erlangen. Beispiele:
  - [SPARC Author's Addendum](#) (SPARC)
  - [Copyright Addendum Engine](#) (Science Commons, SPARC)
  - [Open Access.net – Beispielformulierungen:](#)

*"Für eine Online-Veröffentlichung des Werkes wird dem Verlag ein einfaches Nutzungsrecht ohne Benutzungspflicht eingeräumt. Dem Autor steht es frei, das Werk mit dem Zeitpunkt des Erscheinens als Buchversion parallel kostenlos als PDF-Datei im Internet über seine Homepage, einen institutionellen Server oder ein geeignetes fachliches Repositorium öffentlich zugänglich zu machen."*



# Wie sehen die Verlagspolicies zu OA aus?

## Publisher copyright policies & self-archiving (rund 600 Verlage gelistet):

ROMEo colour	Archiving policy
<u>green</u>	can archive pre-print <i>and</i> post-print or publisher's version/PDF
<u>blue</u>	can archive post-print (ie final draft post-refereeing) or publisher's version/PDF
<u>yellow</u>	can archive pre-print (ie pre-refereeing)
<u>white</u>	archiving not formally supported



## Beispiel: Springer

Publisher:	<a href="#">Springer Verlag</a> (Germany)
Pre-print:	✓ author can archive pre-print (ie pre-refereeing)
Post-print:	✓ author can archive post-print (ie final draft post-refereeing)
Conditions:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Authors own final version only can be archived</li> <li>• Publisher's version/PDF cannot be used</li> <li>• On author's website or institutional repository</li> <li>• On funders designated website/repository after 12 months at the funders request or as a result of legal obligation</li> </ul>

Rund 62 % der enthaltenen Verlagskonditionen ermöglichen das Self-Archiving (ggf. unter bestimmten Bedingungen).



## Open Access und 2. Korb?

- **Keine speziellen Regelungen im UrhG, die Open Access befördern** (Desiderat (Bundesrat): „Zweitverwertungsrecht“ - bei öffentlich geförderten Publikationen auf einen 3. Korb verschoben)
- Flankierende Regelungen von Open Access nur in **§§ 31 a, 32 UrhG** ff.

### **§ 31 a UrhG: Verträge über unbekannte Nutzungsarten**

(1) 1Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. 2Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber **unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt.**

### **§ 32 UrhG: Angemessene Vergütung**

(3) 1Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. 2Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. **3Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.**

- **§ 137 I UrhG** (Zweck: „Heben der Archivschatze“): begünstigt durch die gesetzliche Übertragungsfiktion der Online-Rechte nur **Inhaber der wesentlichen und ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechte (z. B. Verlage)**



## IV. Fazit



## Fazit

- Ziel: Digitale Forschungsumgebungen: Wissenschaftliche Texte/ Materialien sollen leicht zugänglich für jeden Forscher verfügbar sein (Open Access mit zahlreichen Vorteilen: Internationalisierung, erhöhte Sichtbarkeit, schnelle Verfügbarkeit, etc.)
- Es gibt bereits zahlreiche OA-Publikationsmöglichkeiten (OA-Journals (DOAJ), Repositories (OpenDOAR, ROAR)), z. B. HeiDOK, Art-Dok
- Recht hinkt technischer Entwicklung meist hinterher.
- „Goldener Weg“ in rechtlicher Hinsicht unproblematisch, „grüner Weg“ rechtlich teilweise problematisch, insbes. Desiderat für einen 3. Korb: verbindliches Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Autoren, zahlreiche Initiativen:
  - Wissenschaft und Bibliotheken: Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft (<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/index.html.de>),
  - Bibliotheksverbände auf nationaler und europäischer Ebene (EBLIDA)
- Es gilt, nicht mehr zeitgemäße Publikationsstrukturen im Sinne von Wissenschaft und Lehre zu ändern und die Zugänglichkeit zu wissenschaftlicher Information insgesamt zu verbessern.

**Achten Sie auf Ihre Rechte als Urheber und handeln Sie im Sinne einer maximalen Verbreitung Ihrer Publikationen!**



**Ansprechpartner in HD:**

**Technisches:** Leonhard Maylein, Stephan Renner, Florian Hess

**Dissertationen:** Andrea Konaté

**Fachliche Dokumentenserver:** Dr. Maria Effinger

**OJS:** Dr. Sabine Häußermann, Stefanie Clormann

**Elektronisches Publizieren, Open Access, Urheberrecht:** Ulrike Fälsch, LL.M.

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit**